

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES (FMAG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 12. Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Behörde	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
5. Regierungsvorlage	23

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH) vom 1. Juli 2014 (StGH 2013/50) wurden die Art. 27g, 27h, 27i und 27k FMAG mit Wirkung ab dem 11. Dezember 2015 als verfassungswidrig aufgehoben. Durch die gegenständliche Vorlage soll das Verfahren zur Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Bereich der Wertpapieraufsicht verfassungskonform – unter Berücksichtigung der internationalen Standards - ausgestaltet werden.

Neu soll die richterliche Genehmigung eines Ersuchens um Informationsübermittlung erst nach erfolgter Informationsbeschaffung und nach Anhörung des Informationsinhabers erfolgen. Zudem soll ein dem Verfahren entsprechender Anspruch auf Akteneinsicht des Informationsinhabers in das FMAG aufgenommen werden. Neu soll das Informationsverbot für eine Dauer von 12 Monaten gelten, jedoch nach einzelrichterlicher Genehmigung um 12 Monate verlängert werden können.

Das Verfahren zur Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Bereich der Wertpapieraufsicht wird durch die gegenständliche Vorlage weder erschwert noch zeitlich ausgedehnt. Im Sinne der internationalen Vorgaben ist unerlässlich, dass die Informationsübermittlung – die richterliche Genehmigung vorausgesetzt – im selben zeitlichen Rahmen wie bisher abgewickelt wird. Auch das Informationsverbot, welches für den Ausgang des ausländischen Verfahrens entscheidend sein kann, bleibt grundsätzlich im selben Umfang wie bisher enthalten. Die Anpassungen betreffen ausschliesslich die verfassungskonforme Ausgestaltung des Verfahrens im Inland gemäss den Vorgaben des StGH.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Verwaltungsgerichtshof

Vaduz, 12. Mai 2015

BNR 2015/680

P

1. AUSGANGSLAGE

Das Kapitel IVa. mit dem Titel „Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Bereich der Wertpapieraufsicht“ wurde im Jahr 2010 in das Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) aufgenommen und ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die entsprechenden Anpassungen im FMAG ermöglichten Liechtenstein, vertreten durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), die Erlangung des Mitgliedsstatus bei der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) und des Beobachterstatus beim Committee of European Securities Regulators (CESR; ersetzt durch die European Securities and Markets Authority; ESMA). Vor allem konnte durch die Gesetzesrevision sichergestellt werden, dass die liechtensteinischen Finanzintermediäre auch weiterhin an den europäischen und internationalen Finanzmärkten partizipieren können und dienen zudem der Konkurrenzfähigkeit und der Reputation des Finanzplatzes Liechtenstein.

Insbesondere für die liechtensteinische Wirtschaft, den Finanzplatz und seine Finanzintermediäre ist es von grösster Wichtigkeit, freien Zugang zu den europäischen und internationalen Finanzmärkten zu haben. Die Finanzmärkte sind zweckmässigerweise durch international anerkannte Standards reguliert. Nach der Finanzkrise hat sich der internationale Druck zur Einhaltung dieser Standards massiv verstärkt. Die Konkurrenzfähigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Liechtenstein können demnach nur bei Erfüllung der internationalen Direktiven erhalten bleiben.

Als völkerrechtliche Vorgaben für die grenzüberschreitende Amtshilfe gelten vor allem die Prinzipien der IOSCO und die Regelungen der Europäischen Union im Bereich des Marktmissbrauchs. Dabei verpflichten die international anerkannten „IOSCO-Prinzipien“ über die Kooperation zwischen Wertpapieraufsichtsbehörden die Mitgliedstaaten unter anderem, einander unter Wahrung des Vertrauensgrundsatzes möglichst rasch und umfassend Informationen auszutauschen (siehe IOSCO principles regarding cross-border supervisory cooperation, principles 13 ff.). Ein weiteres Schlüsselprinzip ist die Gewährleistung der Vertraulichkeit des Ersuchens (Art. 11 IOSCO MMoU). Über diese IOSCO Qualitätsstandards, welche allgemein anerkannt und regelmässig Voraussetzung für Gleichwertigkeit sind, wurde ein faktischer integrierter Handelsraum mit Marktqualität geschaffen. Die Gewährleistung einer effizienten und umfassenden Amtshilfe ist somit für Liechtenstein und seinen Finanzplatz essentiell.

Die Globalisierung bringt es mit sich, dass grenzüberschreitend agierende Finanzinstitute für ihre internationale Anerkennung einer den internationalen Standards entsprechenden Regulierung bedürfen. Insbesondere im Wertpapierhandel besteht durch den Umstand, dass der Finanzplatz Liechtenstein über keine eigene Börse oder andere Wertpapierhandelsplätze verfügt und dennoch am globalen Wertpapierhandel partizipieren will, eine besondere Abhängigkeit liechtensteinischer Finanzintermediäre von den ausländischen Wertpapiermärkten und deren Regulatoren. Die Grundvoraussetzung für die Teilnahme am internationalen Handel ist eine den internationalen Standards entsprechende Amtshilfe.

Die Amtshilfebestimmungen des FMAG dienen somit nicht nur dem Schutz des Finanzplatzes Liechtensteins, sondern auch der Erfüllung zentraler Vorgaben des EWR-Abkommens. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zur Erfüllung der Pflichten zu treffen, die sich aus dem EWR-Acquis – einschliesslich der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch; MAD) – ergeben. Insbesondere ist das nationale Recht, gemessen am Massstab des geltenden EWR-Acquis, vertragskonform auszugestalten (Loyalitätsprinzip).

Nach den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben dürfen etwa die Voraussetzungen der nationalen Rechtsordnung, die Organisation der Aufsichtsbehörden, ihre Ermittlungsbefugnisse etc. die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden nicht behindern (ErwGr. 40 MAD). Gemäss Art. 16 Abs. 1 MAD haben die europäischen Aufsichtsbehörden einander Amtshilfe zu leisten. Insbesondere haben sie im Bedarfsfall möglichst rasch und unbürokratisch Informationen auszutauschen und bei Ermittlungen zusammenzuarbeiten. Umfang und Inhalt der Amtshilfe sind von der ersuchenden Behörde festzulegen. Der Staat der ersuchenden Behörde ist zudem prinzipiell für die Gewährung von Rechtsschutz zuständig. Die ersuchte Behörde kann zwar die Zulässigkeit des Amtshilfeersuchens und die Zuständigkeit der ersuchenden Behörde überprüfen; es obliegt jedoch nicht ihrer Rechtsordnung, die Durchführung von Amtshilfe von anderen Bedingungen abhängig zu machen, als jene, die in der Richtlinie selbst grundgelegt sind. Die Ablehnung eines Auskunftersuchens durch einen EWR-Vertragsstaat ist daher nur unter den in Art. 27f Abs. 1 FMAG (Art. 16 Abs. 2 MAD) abschliessend aufgezählten Gründen zulässig.

Die Europäische Union hat verdeutlicht, dass sie an dem bestehenden Amtshilfesystem festhalten und dieses sogar weiterentwickeln wird. So hat sie die MAD mit einer Nachfolgedirektive, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung; MAR) aufgehoben. Die MAR übernimmt das bisher auf EU-Ebene praktizierte Amtshilfesystem der MAD unverändert und baut es weiter aus (vgl. Art. 25 MAR). Das heisst, die EU-Vertragsstaaten, und ab Aufnahme der Verordnung

in den EWR-Acquis auch die EWR- Vertragsstaaten, haben das bewährte Amtshilfemodell anzuwenden. Damit hat jede ersuchte Behörde weiterhin unverzüglich Amtshilfe zu leisten, ausser es liegt einer der in der Verordnung abschliessend genannten Ausnahmetatbestände vor. Nationale Ausnahmeregelungen zu diesem Amtshilferegime im Bereich Marktmissbrauchsprävention sind nur äusserst eingeschränkt zulässig. Dies gilt vor allem deshalb, weil die MAR ab Juli 2016 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein wird. Um die Konkurrenzfähigkeit auf europäischer Ebene zu erhalten, ist ein zeitnahe Nachvollzug dieser Regelungen unerlässlich.

Bis zur eingangs erwähnten Gesetzesrevision erfüllte Liechtenstein die durch IOSCO und CESR (nunmehr ESMA) vorgegebenen Standards im Amtshilfebereich nicht vollumfänglich. IOSCO und CESR kritisierte die im liechtensteinischen Amtshilfeverfahren gewährte Information des Kunden über das Amtshilfeersuchen sowie die fehlende Möglichkeit der FMA Liechtenstein, in allen von IOSCO und CESR (nunmehr ESMA) geforderten Fällen Amtshilfe zu leisten. Durch die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetzesänderung wurden die von IOSCO und CESR kritisierten Punkte unter Wahrung des Kundenschutzes nach liechtensteinischem Verständnis behoben und die liechtensteinische Amtshilfe an die von IOSCO und CESR (nunmehr ESMA) vorgegebenen Standards angepasst. Zentraler Punkt war die zeitliche Verschiebung des Beschwerderechts nach hinten (nachträgliches Beschwerderecht) und die Überprüfung des Amtshilfeersuchens durch eine unabhängige richterliche Instanz. Aufgrund dieser Verfahrensmodalitäten werden die Anforderungen von CESR (ESMA) und IOSCO noch erfüllt und gleichzeitig die verfassungsmässigen Rechte des Betroffenen gewahrt.

Zudem hat der EFTA-Gerichtshof mit Urteil vom 9. Mai 2014 im Fall E-23/13 festgestellt, dass ein mit der MAD konformes Amtshilfeersuchen keine Darstellung des Sachverhalts, aus dem sich der Verdacht ergibt, beinhalten muss. Der Ver-

waltungsgerichtshof hat dieser internationalen Vorgabe bereits Folge geleistet (Beschluss VGH 2013/117) und auch die Neugestaltung der Amtshilfebestimmungen hat diesen Anforderungen zu entsprechen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH) vom 1. Juli 2014 (StGH 2013/50) wurden die Art. 27g, 27h, 27i und 27k des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (FMAG; LGBI. 2004 Nr. 175 i.d.F. LGBI. 2010 Nr. 464) mit Wirkung ab dem 11. Dezember 2015 als verfassungswidrig aufgehoben.

Der StGH beurteilte in genanntem Urteil die Frage, ob der erste Verfahrensschnitt des Amtshilfeverfahrens nach den Art. 27a ff. FMAG gesamthaft gesehen, insbesondere aber die Art. 27g und Art. 27h FMAG (richterliche Überprüfung des Ersuchens sowie die Beschaffung der Informationen), im Hinblick auf den Anspruch auf rechtliches Gehör, das Akteneinsichtsrecht und das Beschwerderecht verfassungs- beziehungsweise grundrechtskonform ausgestaltet sind.

In seinem Urteil lehnte sich der StGH dabei an die im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen entwickelten Rechtsprechung zum Grundrecht auf Akteneinsicht an, welche er auch für das Amtshilfeverfahren in Marktmissbrauchsangelegenheiten grundsätzlich als massgebend betrachtet.

Der StGH führte in seinem Urteil zusammengefasst aus, dass der Schutzbereich des Grundrechts auf Akteneinsicht im Strafverfahren als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Grundsatz die volle Einsicht in die dem Beschuldigten beziehungsweise Angeklagten betreffenden Straftaten beinhalte. Das Grundrecht auf Akteneinsicht sei nach der Rechtsprechung des StGH jedoch nicht absolut und könne eingeschränkt werden, wenn für den Grundrechtseingriff eine gesetzliche Grundlage vorliege und sofern der Eingriff im öffentlichen Interesse

liege und verhältnismässig sei. Der StGH verwies diesbezüglich auf § 30 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO), wonach der Untersuchungsrichter bis zur Mitteilung der Anklageschrift einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme ausnehmen kann, wenn die Befürchtung gerechtfertigt ist, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme dieser Aktenstücke die Untersuchung erschwert werden könnte.

Im Lichte dieser Rechtsprechung beurteilte der StGH Art. 27h Abs. 3 FMAG, welcher einen generellen Ausschluss des Akteneinsichtsrechts vor Erlass der Schlussverfügung durch die FMA statuierte, als verfassungswidrig. Es müsse der vom Amtshilfeverfahren in Marktmissbrauchsangelegenheiten (direkt) beteiligten Person jedenfalls möglich sein, sich vor Erlass der Schlussverfügung schriftlich gegen die Ausfolgung solcher Aktenstücke, welche weder einen zeitlichen, sachlichen oder einen persönlichen Bezug zum Amtshilfeersuchen hätten, äussern zu können.

Eine einzelrichterliche Überprüfung und Genehmigung des Amtshilfeersuchens im Anschluss an die bereits von der FMA vorgenommene Überprüfung des Ersuchens erachtet der StGH nur dann als verfassungskonform, wenn sich die an einem Amtshilfeverfahren beteiligte Person noch vor der einzelrichterlichen Überprüfung und Genehmigung zumindest schriftlich zu den von der ersuchenden ausländischen Behörde verlangten und von der ersuchten Behörde (FMA) beschafften Informationen äussern kann. Nach Auffassung des StGH hat daher der Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes nicht wie jetzt am Anfang des Verfahrens, sondern vielmehr am Schluss des Verfahrens (nach der Informationsbeschaffung durch die FMA und vor dem definitiven Erlass der Schlussverfügung) das Amtshilfeersuchen zu prüfen und zu genehmigen. Um eine zusätzliche zeitliche Verzögerung durch das dem Informationsinhaber als am Verfahren beteiligter Person einzuräumende Äusserungsrecht zu verhindern, könne im Rahmen

der Beschaffung der ersuchten Informationen von der FMA für die Äusserungsmöglichkeit eine (verhältnismässig) kurze Frist angeordnet werden.

Die im Rahmen der Beschwerde an den StGH gerügte nachträgliche Beschwerdemöglichkeit nach Art. 27i Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 und Art. 27k FMAG erachtete der StGH demgegenüber als grundsätzlich verhältnismässig und gerechtfertigt, da künftig die vorstehend dargelegten Verfahrensgarantien des rechtlichen Gehörs beziehungsweise der Akteneinsicht vor der einzelrichterlichen Überprüfung des Ersuchens zu gewährleisten sind. Der Staatsgerichtshof beurteilte jedoch die zeitliche Dimension, wonach eine vom Amtshilfeverfahren betroffene Person, also der Vertragspartner des Informationsinhabers, gemäss Art. 27i Abs. 2 FMAG ihr Beschwerderecht allenfalls erst zwei Jahre nach Eingang des Ersuchens ausüben kann, als zeitlich unverhältnismässig. Gemäss StGH sind die von einem Amtshilfeverfahren in Marktmissbrauchsangelegenheiten betroffenen Personen über die Schlussverfügung zu informieren beziehungsweise ist ihnen die Schlussverfügung zuzustellen, sobald es der Zweck des Verfahrens im ersuchten Staat zulässt, spätestens aber 12 Monate nach Eingang des Amtshilfeersuchens. Es erscheint nach Ansicht des StGH in Anlehnung an § 103 Abs. 4 StPO eine Verlängerung dieser Frist mit begründeter einzelrichterlicher Genehmigung um höchstens weitere 12 Monate als noch vertretbar.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die vorstehend zusammengefassten Ausführungen des StGH bedingen eine Umstellung des Amtshilfeverfahrens im FMAG, insbesondere in Bezug auf den Verfahrensablauf. Um den Anforderungen der Verfassungsmässigkeit Genüge zu tun, soll neu die richterliche Überprüfung und Genehmigung eines Ersuchens erst nach erfolgter Informationsbeschaffung durch die FMA erfolgen. Im Weiteren ist das vom StGH geforderte Akteneinsichts- beziehungsweise Äusserungsrecht des

Informationsinhabers bzw. das Akteneinsichtsrecht der betroffenen Person neu ins FMAG aufzunehmen. Dieses Recht soll künftig gleichzeitig mit der Aufforderung des Informationsinhabers zur Übermittlung der verlangten Unterlagen gewährt werden, womit gewährleistet ist, dass es aufgrund dieser Verfahrensumstellung zu keinen zusätzlichen Verzögerungen im Vergleich zum bisherigen Verfahren kommt.

Bezüglich des nachgelagerten Beschwerderechts beziehungsweise der auf Antrag vorzunehmenden Zustellung der Schlussverfügung soll künftig eine kürzere Frist von 12 Monaten zum Tragen kommen; allerdings mit der Möglichkeit einer nachträglichen Verlängerung um höchstens weitere 12 Monate in begründeten Fällen.

Um eine effiziente Amtshilfe gemäss FMAG nicht zu gefährden hat der StGH von einer sofortigen Aufhebung der oben angeführten Bestimmungen Abstand genommen und die Rechtswirksamkeit der Aufhebung um 1 Jahr ab dem Tage der Kundmachung (11. Dezember 2014) aufgeschoben. Somit müssen die revidierten Bestimmungen bis spätestens 11. Dezember 2015 in Kraft treten.

Die weiteren Einzelheiten zum neuen Amtshilfeverfahren werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen detailliert dargelegt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 27f - Ablehnungsgründe

Der bisherige Art. 27f Abs. 2 soll aufgehoben werden. Diese Aufhebung ist durch die Einfügung eines neuen Art. 27g bedingt, welcher neu die Prüfung der Zulässigkeit regeln soll. Systematisch ist der bisherige Art. 27f Abs. 2 in diesen neuen Art. 27g einzugliedern.

Zu Art. 27g – Prüfung der Zulässigkeit

Art. 27a bis e und Art. 27f regeln die Voraussetzungen des Amtshilfeverfahrens sowie die Ablehnungsgründe. Systematisch hat die FMA in einem ersten Schritt die Zulässigkeit des Ersuchens aufgrund dieser Bestimmungen prüfen. Erst wenn die Zulässigkeit des Ersuchens festgestellt wurde, werden die weiteren Verfahrensschritte vorgenommen. Die Einfügung dieser Bestimmung dient somit der Einfachheit und Klarheit, da nachfolgend auf die Prüfung der Zulässigkeit referenziert werden kann.

Abs. 1 beinhaltet die Bestimmung des bisherigen Art. 27f Abs. 2. Demnach hat die FMA der ersuchenden ausländischen Behörde unverzüglich das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes mitzuteilen bzw. im Fall einer Ablehnung nach Art. 27f Abs. 1 Bst. b oder c genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder das rechtskräftige Urteil zu übermitteln. Wird die Zulässigkeit des Ersuchens oder von Teilen des Ersuchens festgestellt, trifft die FMA sämtliche erforderlichen Vorkehrungen und Massnahmen, um dem Ersuchen entsprechen zu können.

Zu Art. 27h – Beschaffung von Informationen

Wie unter Ziff. 2 der gegenständlichen Vorlage bereits ausgeführt wurde, beurteilte der StGH den ersten Verfahrensabschnitt des Amtshilfeverfahrens nach dem FMAG, insbesondere die bisherigen Art. 27g und Art. 27h FMAG, im Hinblick auf den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Akteneinsichtsrecht als nicht grundrechtskonform. Gemäss Ausführungen des StGH ist die einzelrichterliche Überprüfung und Genehmigung des Amtshilfeersuchens im Anschluss an die bereits von der FMA vorgenommene Überprüfung des Ersuchens nur dann grundrechtskonform, wenn sich der Informationsinhaber noch vor der einzelrichterlichen Überprüfung und Genehmigung zumindest schriftlich zu den von der ersuchenden ausländischen Behörde verlangten und von der ersuchten Behörde (FMA) beim Informationsinhaber beschafften Informationen äussern kann. Die

Rechtsprechung des StGH bedingt somit eine grundsätzliche Änderung des Amtshilfeverfahrens im Wertpapierbereich in Bezug auf die Reihenfolge der Beschaffung von Informationen und die richterliche Überprüfung.

Art. 27h soll aufgrund dieser StGH-Rechtsprechung somit neu vorsehen, dass die FMA nach Prüfung der Zulässigkeit des Ersuchens gemäss Art. 27g und noch vor der richterlichen Überprüfung des Ersuchens nach Art. 27i die von der ersuchenden ausländischen Behörde verlangten Unterlagen beim Informationsinhaber einfordert (Abs. 1 Bst. a). Wie bisher ist dieser schriftlich durch die FMA über die Grundzüge des Ersuchens zu benachrichtigen. Einzig die Benachrichtigung über die richterliche Genehmigung des Vollzuges der Amtshilfe wird aufgrund der Umstellung des Amtshilfeverfahrens künftig obsolet (bisher Art. 27h Abs. 2 Bst. a).

Die Frist für die Herausgabe der verlangten Informationen und neu gleichzeitig für das Recht auf Äusserung soll nicht verlängert werden und wie bisher 10 Tage ab Erhalt der Benachrichtigung nach Abs. 1 Bst. a betragen (Abs. 1 Bst. b). Die Beibehaltung dieser Frist ist gerechtfertigt, zumal die FMA in besonders komplexen Fällen die Frist um bis zu 30 Tagen verlängern kann. Zudem trägt eine möglichst kurze Frist dem öffentlichen Interesse an einer raschen und effizienten Amtshilfe Rechnung. Auch der StGH erachtet eine verhältnismässig kurze Frist für die Äusserungsmöglichkeit als zulässig. Dies um sicherzustellen, dass vor der einzelrichterlichen Überprüfung keine übermässigen zeitlichen Verzögerungen eintreten.

Wie bisher ist es dem Informationsinhaber untersagt, die betroffene Person oder Dritte über das Ersuchen zu informieren (Abs. 1 Bst. c). Dies entspricht den Vorgaben von IOSCO und ESMA und wird durch das StGH-Urteil 2013/50 dem Grundsatz nach nicht in Frage gestellt. Hierbei ist zu betonen, dass als betroffene Person im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertragspartner verstanden werden kann. Nur dessen Rechte, insbesondere sein Recht auf Privatsphäre, werden

durch die Übermittlung von Informationen durch den Informationsinhaber beeinträchtigt.

Abs. 1 Bst. d regelt neu das vom StGH geforderte rechtliche Gehör des Informationsinhabers. Soweit es sich beim Informationsinhaber gleichzeitig um die betroffene Person handelt, kommt auch dieser ein entsprechendes Äusserungsrecht zu. Handelt es sich beim Informationsinhaber um einen Finanzintermediär, mit dem die direkt betroffene Person eine Kundenbeziehung unterhält, gelangt die in Abs. 1 Bst. c normierte Informationssperre zur Anwendung.

Das Äusserungsrecht kann dabei alle sachdienlichen Anmerkungen beinhalten, welche der Informationsinhaber in Bezug auf das entsprechende Amtshilfeersuchen als massgeblich beziehungsweise relevant betrachtet. Die Äusserungen sind durch die FMA und den zuständigen Richter jedenfalls entsprechend zu würdigen (siehe diesbezüglich Art. 27i nachfolgend).

Gemäss StGH-Urteil muss es einer im Amtshilfeverfahren in Marktmissbrauchsangelegenheiten „beteiligten Person“ auf jeden Fall vor Erlass der Schlussverfügung möglich sein, sich in schriftlicher Form gegen die Ausfolgung solcher Aktenstücke, Informationen, Unterlagen, etc., die keinen Bezug zum Amtshilfeersuchen haben, effektiv äussern zu können. Der StGH definiert dabei in seinem Urteil nicht abschliessend, was unter der „beteiligten Person“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Dass es sich in diesem Fall in Bezug auf die vom StGH definierten Anforderungen an das Akteneinsichtsrecht um den Informationsinhaber handeln muss, ergibt sich jedoch einerseits aus der Tatsache, dass der StGH die im liechtensteinischen FMAG vorgesehene Informationssperre (Abs. 1 Bst. c) nicht in Frage gestellt hat, zumal diese auch Ausfluss des von den IOSCO Principles geforderten Vertrauensgrundsatzes ist, und andererseits daraus, dass der StGH das nachträgliche Beschwerderecht der betroffenen Person dem Grundsatz nach als verhältnismässig und gerechtfertigt beurteilt hat.

Der Informationsinhaber soll sich neu im Zuge der bei ihm durchgeführten Beschaffung der Informationen gleichzeitig insbesondere auch zur Zulässigkeit des Ersuchens, zu den verlangten Informationen, zum Umfang der zu übermittelnden Informationen und zum Informationsverbot äussern können und kann zu diesem Zweck in eingeschränktem Umfang auch Akteneinsicht nehmen. Betreffend den Umfang des Akteneinsichtsrechts ist auf die Ausführungen zu Art. 27q zu verweisen.

Die Absätze 2, 3 und 4 entsprechen den geltenden Absätzen 6, 7 und 8 des Art. 27h und betreffen Vollstreckungsmassnahmen durch die FMA. Aufgrund der Abänderung einzelner Gesetzesartikel mit dieser Vorlage sind die Verweise in Abs. 3 und 4 entsprechend anzupassen.

Zu Art. 27i – Richterliche Überprüfung

Der Informationsbeschaffung durch die FMA nachgelagert soll hinkünftig neu die richterliche Überprüfung durch den zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtshofes stattfinden. Nach Übermittlung der Unterlagen sowie einer allfälligen Äusserung des Informationsinhabers hat die FMA die Unterlagen zu sichten und zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für ein zulässiges Ersuchen weiterhin vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für ein zulässiges Ersuchen weiterhin vorliegen, leitet die FMA die zu übermittelnden Informationen sowie eine allfällige Äusserung des Informationsinhabers an den zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtshofes weiter und beantragt die Genehmigung des Vollzugs der Amtshilfe (Abs. 1). Mit der nachgelagerten richterlichen Überprüfung wird künftig sichergestellt, dass diese - wie vom StGH gefordert - in voller Kenntnis des massgeblichen Sachverhalts und der möglichen Einwände des Informationsinhabers erfolgt. Der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofes entscheidet damit in voller Kenntnis des relevanten Sachverhalts. Der Richter hat dabei insbesondere eine

allfällige Äusserung des Informationsinhabers bezüglich der Zulässigkeit des Ersuchens oder des Umfangs der verlangten Informationen entsprechend zu würdigen und zu beurteilen (Abs. 2).

Die Frist zur richterlichen Überprüfung des Ersuchens soll auch hinkünftig 5 Arbeitstage betragen und im Interesse einer möglichst effizienten Amtshilfe beibehalten bzw. nicht verlängert werden (Abs. 3).

Zu Art. 27k – Übermittlung von Informationen

Nach erfolgter richterlicher Überprüfung und Genehmigung hat sodann die Informationsübermittlung durch die FMA an die ersuchende ausländische Behörde zu erfolgen (Abs. 1). Die FMA erlässt diesbezüglich eine Schlussverfügung. Die nachträgliche Zustellung der Schlussverfügung richtet sich nach Art. 27o.

Soweit der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofes der Ausfolgung nicht zustimmt, hat die FMA dies unter Nennung des entsprechenden Ablehnungsgrundes der ersuchenden ausländischen Behörde umgehend mitzuteilen (Abs. 2).

Zu Art. 27l – Grundsatz

Aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofs zu StGH 2013/50 sind Anpassungen bei der Dauer des Informationsverbots erforderlich. Gemäss Urteil des Staatsgerichtshofs ist das Informationsverbot seitens der FMA aufzuheben, sobald es der Zweck des ausländischen Verfahrens zulässt, spätestens jedoch 12 Monate nach Eingang des Ersuchens (zur Verlängerung des Informationsverbots siehe Art. 27m). Da im Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens, das Informationsverbot seitens der FMA noch gar nicht ausgesprochen ist und auch der Informationsinhaber vom Ersuchen noch gar nicht verständigt wurde, soll für die Berechnung der 12-Monatsfrist nicht auf den Eingang des Ersuchens, sondern auf die Zustellung der Mitteilung des Informationsinhabers über das Informationsverbot nach Art.

27h Abs. 1 Bst. c abgestellt werden (Abs. 2 Bst. a). Dies erscheint gerechtfertigt, da zwischen diesen beiden Zeitpunkten jedenfalls noch nicht in die Rechte der vom Amtshilfeverfahren betroffenen Person eingegriffen wird. Im Falle einer Verlängerung des Informationsverbots ist es seitens der FMA mit Ablauf der richterlich genehmigten Frist (siehe Art. 27m) aufzuheben (Abs. 2 Bst. b). Die Aufhebung des Informationsverbots gilt in beiden Fällen erst ab Mitteilung der FMA über die Aufhebung des Informationsverbots.

Zu Art. 27m – Verlängerung des Informationsverbots

Eine Verlängerung des Informationsverbots soll gemäss Art. 27m dann zulässig sein, wenn die ersuchende Behörde erklärt, dass die Voraussetzungen für das Informationsverbot weiterhin vorliegen. Die Möglichkeit zur Verlängerung dieser Frist entspricht den Ausführungen des StGH, wonach dieser in Anlehnung an § 103 Abs. 4 StPO eine Fristausdehnung von höchstens weiteren 12 Monate als noch vertretbar erachtet, dies unter der Voraussetzung des Vorliegens der einzelrichterlichen Genehmigung. Die FMA hat eine entsprechende Fristverlängerung beim zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtshofes zu beantragen. Eine Äusserung des Informationsinhabers ist im Rahmen dieses Verfahrens jederzeit möglich. Es steht ihm frei, sich rechtzeitig vor Ablauf der Frist von 12 Monaten zu einer allfälligen Verlängerung des Informationsverbots zu äussern. Eine solche, allfällige Äusserung ist von der FMA im Rahmen der Prüfung, ob eine Verlängerung des Informationsverbots beantragt werden soll, zu berücksichtigen und gemeinsam mit dem Verlängerungsgesuch dem Einzelrichter vorzulegen. Dadurch ist das Grundrecht auf rechtliches Gehörs auch im Rahmen des Verlängerungsverfahrens gewährleistet.

Nach Abs. 2 hat der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofes den Antrag der FMA entsprechend zu beurteilen. Analog zu Art. 27i Abs. 3 soll auch diesbezüglich eine kurze Frist von 5 Tagen zur Anwendung gelangen.

Nach erfolgter Genehmigung der Fristverlängerung um höchstens weitere 12 Monate durch den zuständigen Richter, hat die FMA den Informationsinhaber entsprechend zu informieren (Abs. 3). Die FMA erlässt hierzu eine Verfügung. Der betroffenen Person soll diesbezüglich ebenfalls ein nachgelagertes Beschwerderecht nach Aufhebung der Informationssperre zustehen (Art. 27p Abs. 2). Zu diesem Zweck kann sie nach Aufhebung des Informationsverbots bei der FMA die Zustellung einer Verfügung über die Verlängerung des Informationsverbots verlangen.

Zu Art. 27n – Mitteilungspflichten

Sobald das Informationsverbot aufgehoben wird, wird der Informationsinhaber hierüber informiert. Zudem wird der Informationsinhaber über seine Mitteilungspflicht gegenüber betroffenen Personen mit Wohnsitz im Ausland informiert und er wird über seine Rechte im inländischen Verfahren, insbesondere das Recht auf nachträgliche Beschwerde, belehrt (Abs. 1 Bst. a).

Allfällige betroffene Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und der FMA bekannt sind, sind über den Eingang des Ersuchens, über die darin verlangten Informationen, über die bereits erfolgte Übermittlung der Informationen an die ersuchende ausländische Behörde und die ihnen im inländischen Verfahren zustehenden Rechte zu informieren (Abs. 1 Bst. b).

Dem Informationsinhaber wird aufgetragen, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz im Ausland über den Eingang des Ersuchens, die darin verlangten Informationen sowie die bereits erfolgte Übermittlung an die zuständige ausländische Behörde in Kenntnis zu setzen. Zudem sind diese vom Informationsinhaber darüber zu informieren, dass ihnen ein nachträgliches Beschwerderecht zusteht (Abs. 2).

Zu Art. 27o – Zustellung der Schlussverfügung und der Verfügung über die Verlängerung des Informationsverbots

Wie der StGH in seinem Urteil zu StGH 2013/50 ausführt, erachtet er das bestehende nachträgliche Beschwerderecht der betroffenen Person (neu in Art. 27p normiert) mit Blick auf das öffentliche Interesse an einer raschen und effizienten Amtshilfegewährung als verhältnismässig und gerechtfertigt. Unter anderem auch deshalb, weil künftig das Akteneinsichtsrecht beziehungsweise das rechtliche Gehör und somit die zentralen Verfahrensgarantien zumindest für den Informationsinhaber schon vor der einzelrichterlichen Überprüfung gewährleistet sind.

Abs. 1 regelt daher das Recht der betroffenen Personen, innerhalb der festgelegten Frist die Zustellung der Schlussverfügung sowie einer Verfügung über die Verlängerung des Informationsverbots zu verlangen. Weiters ist in Abs. 2 geregelt, welche Informationen die Schlussverfügung zu enthalten hat.

Zu Art. 27p – Nachträgliche Beschwerde

Abs. 1 regelt das Recht der betroffenen Person, gegen die Schlussverfügung sowie die Verfügung über die Verlängerung des Informationsverbots Beschwerde zu erheben. Abs. 2 regelt die Beschwerdemöglichkeiten des Informationsinhabers.

Zu Art. 27q – Rechte der Berechtigten

Das Recht auf Akteneinsicht ist gemäss ständiger Rechtsprechung des StGH nicht absolut zu verstehen. Der StGH hält in seinem Urteil denn auch explizit fest und anerkennt, dass gerade im Amtshilfeverfahren in Marktmissbrauchsangelegenheiten ein eminentes öffentliches Interesse an einer raschen und wirksamen Amtshilfegewährung besteht und somit das Akteneinsichtsrecht unter den üblichen Voraussetzungen eingeschränkt werden kann. Diese Beschränkung muss somit stets auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und einer differenzierten

Interessensabwägung zwischen den grundrechtlichen Verfahrensgarantien einerseits und dem Interesse an einer effizienten Rechtshilfe andererseits standhalten und schliesslich verhältnismässig sein.

Da eine Akteneinsicht in das Originalersuchen sowie in die Korrespondenz zwischen den involvierten Behörden gemäss IOSCO Vorgaben nicht zulässig ist, ist eine Akteneinsicht dahingehend vorzusehen, dass der Informationsinhaber, beziehungsweise, sofern kein Informationsverbot besteht, die betroffene Person, Einsicht in eine zusammenfassende Darstellung der entscheidungsrelevanten Auszüge des Ersuchens erhält. Darüber hinaus kann grundsätzlich Einsicht in diejenigen Teile des Amtshilfeersuchens genommen werden, welche für den Entscheid, welche Unterlagen an die ersuchende Behörde ausgefolgt werden, massgebend sind.

In Art. 27q ist weiters vorgesehen, dass das Akteneinsichtsrechts darüber hinaus nur eingeschränkt werden kann, wenn die Voraussetzungen nach Bst. a bis e vorliegen. Dies in Anlehnung an die Ausführungen des StGH, wonach eine Einschränkung dann zulässig ist, wenn besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre oder wenn wegen der Natur oder Dringlichkeit des Ersuchens eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts gerechtfertigt ist. Mit dieser Bestimmung kann den Besonderheiten des konkreten Verfahrens unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer raschen und effizienten Amtshilfegewährung im Einzelfall Rechnung getragen werden. Die Formulierung des neuen Art. 27q orientiert sich dabei an Art. 24 Abs. 2 SteAHG. Die FMA hat somit künftig eine Interessensabwägung vorzunehmen und kann das Akteneinsichtsrecht insoweit einschränken, als durch ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht beispielsweise die berechtigten Interessen des ausländischen Ermittlungsverfahrens beeinträchtigt oder gar vereitelt werden könnten.

Zu Art. 27r – Feststellung der Rechtswidrigkeit

Zusätzlich aufgenommen wird ein neuer Art. 27r. Diese Bestimmung soll klarstellen, dass sich eine nachträgliche Beschwerde nur dagegen richten kann, dass die Übermittlung der Informationen rechtswidrig erfolgt ist. Da die Informationsübermittlung im Zeitpunkt eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens bereits erfolgt ist, erscheint eine solche Regelung sinnvoll.

Zu Art. 27s – Verletzung des Informationsverbots

Art. 27s entspricht dem geltenden Art. 27l. Da die Informationssperre neu in Art. 27h Abs. 1 Bst. c geregelt ist, muss der Verweis entsprechend angepasst werden.

Zum Inkrafttreten

Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Dezember 2015 in Kraft treten. Ein Inkrafttreten ist spätestens bis 11. Dezember 2015 notwendig, da der StGH auf diesen Zeitpunkt die Art. 27g, 27h, 27i und 27k FMAG aufgehoben hat.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27f Abs. 2

Aufgehoben

Art. 27g

Prüfung der Zulässigkeit

1) Stellt die FMA bei der Überprüfung des Ersuchens fest, dass ein Ablehnungsgrund nach Art. 27f vorliegt, so teilt sie dies der ersuchenden ausländi-

schen Behörde unverzüglich mit und legt die Gründe dar. Im Fall einer Ablehnung nach Art. 27f Abs. 1 Bst. b oder c sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder das rechtskräftige Urteil zu übermitteln.

2) Wird die Zulässigkeit des Ersuchens oder von Teilen des Ersuchens festgestellt, trifft die FMA sämtliche erforderlichen Vorkehrungen und Massnahmen nach diesem Kapitel, um dem Ersuchen entsprechen zu können.

3) Über die Feststellung der Zulässigkeit wird keine gesonderte Verfügung erlassen.

Art. 27h

Beschaffung von Informationen

1) Ist ein Ersuchen nach Art. 27g zulässig, so hat die FMA:

- a) diejenige Person, die über die verlangten Informationen verfügt (Informationsinhaber), zu benachrichtigen über:
 1. den Eingang des Ersuchens und die darin verlangten Informationen;
 2. die Bezeichnung der ersuchenden ausländischen Behörde;
 3. den dem Ersuchen zugrunde liegende Sachverhalt in zusammengefasster Form;
 4. die Rechtsvorschriften, die nach Ansicht der ersuchenden ausländischen Behörde möglicherweise verletzt worden sind;
- b) den Informationsinhaber gleichzeitig aufzufordern, ihr die verlangten Informationen binnen zehn Tagen zukommen zu lassen, sofern ihr diese nicht bereits bekannt sind oder vorliegen; in besonders komplexen Fällen kann die FMA die Frist um bis zu 30 Tage verlängern;

- c) dem Informationsinhaber – sofern es sich bei ihm nicht um die vom Ersuchen der zuständigen ausländischen Behörde betroffene Person handelt – mitzuteilen, dass das Ersuchen und Vorgänge im Zusammenhang mit dem Ersuchen gegenüber betroffenen Personen oder Dritten geheim zu halten sind (Informationsverbot) und das Informationsverbot bis zur Mitteilung über die Aufhebung durch die FMA nach Art. 27n gilt;
- d) den Informationsinhaber auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich innerhalb der Frist nach Bst. b schriftlich zum Ersuchen zu äussern. Art. 27q findet auf den Informationsinhaber Anwendung.

2) Verweigert ein Informationsinhaber die Herausgabe von Informationen, so erlässt die FMA eine Vollstreckungsverfügung im Sinne einer prozessleitenden Verfügung; diese ist sofort vollstreckbar. Die FMA kann unmittelbaren Verwaltungszwang nach Art. 131ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege anwenden.

3) Die Vollstreckungsverfügung enthält die Angaben nach Abs. 1 Bst. a und c.

4) Die Vollstreckungsverfügung und Massnahmen des unmittelbaren Verwaltungszwangs können nur nach Art. 27p Abs. 2 angefochten werden.

Art. 27i

Richterliche Überprüfung

1) Liegen nach Beschaffung der Informationen gemäss Art. 27h die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Ersuchens weiterhin vor, leitet die FMA das Ersuchen, die zu übermittelnden Informationen sowie die Äusserung des Infor-

mationsinhabers unverzüglich an den zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtshofs weiter und beantragt die Genehmigung des Vollzugs der Amtshilfe.

2) Der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs prüft:

- a) die Zulässigkeit des Ersuchens nach Art. 27g;
- b) den Umfang der zu übermittelnden Informationen.

3) Der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs entscheidet als Einzelrichter innert fünf Arbeitstagen über den Antrag der FMA. Hierüber wird keine gesonderte Verfügung erlassen.

Art. 27k

Übermittlung von Informationen

1) Genehmigt der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs den Vollzug der Amtshilfe, übermittelt die FMA die Informationen an die ersuchende ausländische Behörde. Die FMA erlässt dazu eine Schlussverfügung; vorbehalten bleibt Art. 27o.

2) Genehmigt der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs den Vollzug der Amtshilfe nicht, weil ein Ablehnungsgrund vorliegt, teilt die FMA dies der ersuchenden ausländischen Behörde unverzüglich mit.

Sachüberschrift vor Art. 27l

Aufhebung des Informationsverbots

Art. 27l

a) Grundsatz

1) Die FMA hat das Informationsverbot nach Art. 27h Abs. 1 Bst. c unverzüglich aufzuheben, sobald der Zweck des ausländischen Ermittlungsverfahrens es zulässt.

2) Das Informationsverbot ist spätestens aufzuheben:

- a) mit Ablauf einer Frist von zwölf Monaten ab Zustellung der Benachrichtigung des Informationsinhabers nach Art. 27h Abs. 1 Bst. a;
- b) im Falle einer Verlängerung des Informationsverbots nach Art. 27m mit Ablauf der richterlich genehmigten Frist.

Art. 27m

b) Verlängerung des Informationsverbots

1) Erklärt die ersuchende ausländische Behörde, dass die Voraussetzungen für das Informationsverbot weiterhin vorliegen, so beantragt die FMA beim zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtshofs eine Verlängerung des Informationsverbots um höchstens weitere zwölf Monate.

2) Der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs prüft, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Informationsverbots vorliegen. Er entscheidet als Einzelrichter innert fünf Arbeitstagen über den Antrag der FMA. Hierüber wird keine gesonderte Verfügung erlassen.

3) Genehmigt der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs die Verlängerung des Informationsverbots, teilt die FMA dies dem Informationsinhaber mit. Die FMA erlässt dazu eine Verfügung; vorbehalten bleibt Art. 27o.

Art. 27n

c) Mitteilungspflichten

1) Die FMA hat nach Aufhebung des Informationsverbots unverzüglich zu informieren:

- a) den Informationsinhaber über:
 - 1. die Aufhebung des Informationsverbots;
 - 2. die Mitteilungspflicht gegenüber betroffenen Personen nach Abs. 2;
 - 3. die ihm im inländischen Verfahren zustehenden Rechte;
- b) betroffene Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und der FMA bekannt sind, über:
 - 1. den Eingang des Ersuchens;
 - 2. die im Ersuchen verlangten Informationen;
 - 3. die bereits erfolgte Übermittlung der Informationen an die ersuchende ausländische Behörde; und
 - 4. die ihnen im inländischen Verfahren zustehenden Rechte.

2) Der Informationsinhaber hat nach der Mitteilung der FMA nach Abs. 1 Bst. a allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland über die Informationen nach Abs. 1 Bst. b in Kenntnis zu setzen.

Art. 27o

Zustellung der Schlussverfügung und der Verfügung über die Verlängerung des Informationsverbots

1) Betroffene Personen können innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Informationen nach Art. 27n von der FMA die Zustellung der Schlussverfügung sowie der Verfügung über die Verlängerung des Informationsverbots verlangen. Betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben für diesen Zweck einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

2) Die Schlussverfügung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden ausländischen Behörde;
- b) Angaben zu den verlangten und übermittelten Informationen;
- c) eine Zusammenfassung des dem Ersuchen zugrunde liegenden relevanten Sachverhalts;
- d) die Angabe der Rechtsvorschriften, welche nach Ansicht der ersuchenden ausländischen Behörde möglicherweise verletzt worden sind;
- e) die Angabe darüber, dass der Vollzug der Amtshilfe richterlich genehmigt wurde.

Art. 27p

Nachträgliche Beschwerde

1) Die betroffene Person kann gegen die Schlussverfügung sowie die Verfügung über die Verlängerung des Informationsverbots der FMA binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die FMA-Beschwerdekommision erheben.

2) Der Informationsinhaber kann gegen die Vollstreckungsverfügung oder Massnahmen des unmittelbaren Verwaltungszwangs der FMA binnen 14 Tagen ab der Mitteilung der Informationen nach Art. 27n Beschwerde an die FMA-Beschwerdekommision erheben.

Art. 27q

Rechte der Berechtigten

Der Informationsinhaber und die betroffene Person können zur Wahrung ihrer Rechte Einsicht in eine zusammenfassende Darstellung der entscheidungsrelevanten Auszüge des Ersuchens nehmen. Das Akteneinsichtsrecht kann darüber hinaus nur eingeschränkt werden:

- a) im Interesse des ausländischen Verfahrens;
- b) zum Schutz eines wesentlichen Interesses, sofern die zuständige ausländische Behörde es verlangt;
- c) wegen der Natur oder der Dringlichkeit der zu treffenden Amtshilfehandlung;
- d) zum Schutz wesentlicher privater Interessen; oder
- e) im Interesse eines liechtensteinischen Verfahrens.

Art. 27r

Feststellung der Rechtswidrigkeit

Wird gegen eine Schlussverfügung oder die Verfügung über die Verlängerung des Informationsverbots Beschwerde nach Art. 27p erhoben, so kann lediglich die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Informationsübermittlung verlangt werden.

Art. 27s

Verletzung des Informationsverbots

Wer vorsätzlich das Informationsverbot nach Art. 27h Abs. 1 Bst. c verletzt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Dezember 2015 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.